

Satzung

zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Abwasserversorgungsgruppe XV vom 27.06.1984, zuletzt geändert am 10.10.2000

Gemäß §§ 5,6 und 13 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBI. S. 408) hat die Verbandsversammlung am 09.03.2004 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sollen die gesetzlichen Vertreter eines Verbandsmitglieds sein. Sie werden von der Verbandsversammlung auf 6 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter endet vorzeitig mit dem Ausscheiden aus seinem Amt als Bürgermeister. Bis zur Neuwahl nehmen der bisherige Verbandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.

§ 2

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband. Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. Er bereitet die Verhandlungen vor, vollzieht die Beschlüsse und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Verbandsvorsitzende ernennt und entlässt auf Grund der Entscheidungen der Verbandsversammlung die Bediensteten des Zweckverbandes. Er ist ihr Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter.

§ 3

§ 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der Verbandsvorsitzende kann bei Vergaben bis zu einem Betrag von 20.000 Euro selbst entscheiden.

§ 4

Abs. 1:

Die §§ 1 und 2 dieser Satzungsänderung treten rückwirkend zum 19.11.1999 in Kraft.

Abs. 2:

Die übrige Satzungsänderung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in den Verbandsgemeinden in Kraft.

Sonnenbühl, 09.03.2004

Gerrit Elser
Verbandsvorsitzender

Hinweis.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.